

STIFTUNG SAINT LAURENT

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK DER STIFTUNG

Art. 1

Unter dem **Namen** :

Stiftung Saint Laurent

wird eine römisch-katholische kirchliche Stiftung im Sinne der Artikel 1254 und 1303ff CIC und der Artikel 80 ff. ZGB, namentlich des Artikels 87 ZGB, errichtet.

Art. 2

Der **Sitz** der Stiftung ist in Freiburg.

Art. 3

Die Stiftung, in der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche, hat zum **Zweck**, für die Erfordernisse der römisch-katholischen Kirche im Kanton Freiburg subsidiärermaßen finanzielle Beiträge zu leisten, damit dieser die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas (Diakonie), für das Teilen gegenüber den ärmeren Kirchen notwendig sind.

Die Stiftung empfängt namentlich die Schenkungen und Zuwendungen von Gläubigen, die ihren Austritt aus den kantonalen und pfarreilichen kirchlichen Körperschaften erklärt haben, und die für die Bedürfnisse der Kirche gemäss dem Kanon 222 CIC Beiträge leisten.

Dem kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche entsprechend, steht die **Stiftung Saint Laurent** unter der Oberaufsicht des Bischofs von Lausanne, Genf und Freiburg, der berechtigt ist, wenn nötig die Organisation und die Zweckbestimmung des Werkes zu ändern.

II. GRÜNDUNGSKAPITAL und VERMÖGEN

Art. 4

Anlässlich der Errichtung der Stiftung widmen die Freiburger Bischofsvikariate der Stiftung eine Summe in Höhe von Fr. 1'000.- (eintausend Franken) als **Anfangskapital**.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung, namentlich durch Schenkungen, Vermächtnisse sowie Beiträge von Drittpersonen sind jederzeit möglich.

Der Stiftungsrat kann über die Erträge des **Vermögens** der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks verfügen. Wenn nötig, kann er auch über das Kapital selber verfügen.

Der Stiftungsrat kann über die Form der Anlage des Guthabens der Stiftung frei entscheiden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften ihm besondere Verpflichtungen auferlegen.

Er beachtet dabei jedoch die Erfordernisse der Sicherheit der Anlagen, einer vernünftigen Rendite, einer angemessenen Risikoverteilung und der voraussehbaren Liquiditätsbedürfnisse.

III. ORGANE DER STIFTUNG

Art. 5

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er konstituiert die weiteren für die Verfolgung des Stiftungszwecks notwendigen Organe.

Der Stiftungsrat präzisiert in einem oder mehreren *Reglementen* die Grundsätze seiner eigenen Tätigkeit und die Befugnisse und Aufgaben der übrigen Organe.

1. Stiftungsrat

Art. 6

Der **Stiftungsrat** besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

- den Bischofsvikaren für den Kanton Freiburg;
- einem Vertreter des Exekutivrates der kantonalen kirchlichen Körperschaft, der von ihm bezeichnet wird.

Die Ratsmitglieder sind, unter Vorbehalt der Deckung ihrer Kosten, ehrenamtlich tätig.

Art. 7

Der Stiftungsrat legt die allgemeine Ausrichtung der Stiftung fest, präzisiert deren Zielsetzungen und stellt sicher, dass die Projekte, die Tätigkeit, die Umsetzungen, die Geschäftsführung und die Verwaltung mit dem in Artikel 3 bestimmten Zweck übereinstimmen. Er sorgt namentlich für die Information über die Tätigkeiten und das Bestehen der Stiftung.

Der Stiftungsrat trifft hierzu alle notwendigen Vorkehrungen.

Er übt alle Befugnisse aus, die in den Statuten (Gründungsurkunde und Stiftungsreglemente) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 8

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, indem er seinen **Präsidenten** und seinen **Vizepräsidenten** ernennt.

Er tagt, sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen.

Art. 9

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, einschliesslich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit dem absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle Anträge, über die alle Mitglieder des Rats schriftlich und auf dem Zirkulationsweg abgestimmt haben, kommen einem regulär in der Sitzung gefassten Beschluss gleich.

Über die Beschlüsse wird ein vom Präsidenten und vom **Sekretär**, der nicht unbedingt Ratsmitglied sein muss, zu unterzeichnendes Protokoll geführt.

Art. 10

Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit, zusammen mit einer **Bilanz** und einer **Betriebsrechnung**. Diese Dokumente sind dem Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg zu übermitteln.

Diese Dokumente können auch der Versammlung der kantonalen kirchlichen Körperschaft vorgelegt werden.

Art. 11

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten. Er bezeichnet diejenigen Ratsmitglieder, die zeichnungsberechtigt sind und legt die Art und Weise der **Zeichnung** fest.

Art. 12

Der Stiftungsrat ist befugt, das oder die **Reglemente** zu ändern; er darf jedoch das Vermögen und seine Leistungen keinen anderen Zwecken zuführen als jenen, die den Absichten und dem Zweck der Stiftung entsprechen.

2. Verwalter

Art. 13

Der Stiftungsrat ernennt einen **Verwalter**.

Der Verwalter ist mit der Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und mit der Vermögensverwaltung beauftragt.

Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und formuliert insbesondere die Anträge, die er diesem unterbreitet.

3. Revisionsstelle

Art. 14

Der Stiftungsrat bezeichnet eine von der Stiftung unabhängige **Revisionsstelle**, die mit der Revision der Jahresrechnungen beauftragt ist. Die Revisionsstelle erstellt zuhanden des Rats einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen. Ohne diesen Bericht darf sich der Stiftungsrat nicht zur Bilanz und zur Betriebsrechnung äussern.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von drei Jahren ernannt. Sie ist wiederwählbar.

Art. 16

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

IV. AUFHEBUNG und LIQUIDATION

Art. 16

Die Stiftung kann durch ihren Gründer **aufgehoben werden**.

Art. 18

Die in **Liquidation** stehende Stiftung erfüllt alle ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern. Der Aktivsaldo wird an die vom Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg bezeichneten Werke übertragen.

Art. 19

Diese Stiftung ist nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet (Artikel 87 ZGB).

Diese in 4 Originalexemplaren erstellten und unterzeichneten *Statuten* werden an folgenden Orten hinterlegt:

----- im Ordinariat der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg;

----- im Bischofsvikariat des französischsprachigen Teils des Kantons Freiburg;

----- im Bischofsvikariat des deutschsprachigen Teils des Kantons Freiburg;

----- am Sitz der «Stiftung Saint Laurent», in Freiburg.

Der **Gründer**:

- der Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg,
S.E. Monseigneur Bernard Genoud;

Freiburg, den 28. Mai 2009